

Regierungsratsbeschluss

vom 13. Juni 2006

Nr. 2006/1123

Vereinbarung vom 20. März 2006 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der KKJPD betreffend Projekt und Betrieb der polizeilichen Kriminalstatistik (PKS)

1. Erwägungen

1.1 Ausgangslage

Die bestehende minimale gesamtschweizerische polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) leidet unter diversen methodischen Mängeln, welche die Aussagekraft der Daten erheblich beeinträchtigen. Seit Jahren wird daher von verschiedenen Seiten eine Neukonzeption der polizeilichen Kriminalstatistik gefordert.

Aus diesem Grund erfolgten in den letzten Jahren verschiedene Versuche, die Kriminalstatistik einheitlicher und detaillierter auszugestalten. Im Jahre 2005 gelang mit dem Projekt für eine Neukonzeption der PKS der strategische Durchbruch.

Die primären Ziele des Projektes sind die Schaffung von flexiblen Auswertungsmöglichkeiten zu Aufkommen, Struktur und Entwicklung der polizeilich registrierten Vorfälle sowie zur Struktur registrierter Tatverdächtiger und Opfer auf nationaler Ebene. Im weiteren sollen bisherige erhebungstechnische Defizite beseitigt und die Erfassungs- und Auswertungsprinzipien der Kantone harmonisiert werden.

1.2 PKS als gemeinsames Projekt der Eidgenossenschaft und der Konferenz der kantonalen Polizei- und Justizdirektoren (KKJPD)

Zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der KKJPD wurde am 20. März 2006 eine Vereinbarung betreffend dem gemeinsamen Projekt und Betrieb der PKS abgeschlossen. Die Justiz- und Polizeidirektoren haben am 6. April 2006 dem Projektbericht PKS sowie der erwähnten Vereinbarung einstimmig zugestimmt.

Damit die KKJPD als Vertragspartnerin der Eidgenossenschaft auftreten und ihre Zustimmung zur Vereinbarung rechtsgültig erteilen kann, müssen die Kantone die KKJPD zunächst formell dazu ermächtigen. Mit Schreiben vom 1. Mai 2006 hat die KKJPD ihre Mitglieder aufgefordert, die entsprechende Ermächtigung einzuholen. Mit dem vorliegenden Regierungsratsbeschluss wird der erwähnten Vereinbarung unter Vorbehalt der in Ziffer 1.3 letzter Absatz erwähnten Bedingung zugestimmt. Es ist vorgesehen, dass die Vereinbarung rückwirkend auf den 1. Januar 2006 in Kraft tritt.

1.3 Zeitplan, Betrieb und Finanzierung der PKS

Die Eidgenossenschaft und die KKJPD führen voraussichtlich ab dem 1. Januar 2009 gemeinsam eine vom Bundesamt für Statistik (BFS) verwaltete Polizeiliche Kriminalstatistik. Bis zur regulären

Betriebsaufnahme führt das BFS im Auftrag und unter Kontrolle der Parteien das Projekt PKS durch. Während dieser Phase wird die neue Statistik sukzessive bei allen Beteiligten eingeführt. Das ausschlaggebende Kriterium für die Integration ist der Zeitpunkt der Bereitstellung der nötigen technischen Infrastruktur von Seiten der Datenlieferanten. Die im Kanton Solothurn allenfalls erforderliche Infrastruktur ist aus dem Globalbudget der Polizei Kanton Solothurn zu bezahlen.

Die Parteien finanzieren das Projekt PKS gemeinsam. Die Eidgenossenschaft bezahlt dem BFS während der Projektphase einen jährlichen Beitrag von 180'000 Franken, der Beitrag der Kantone beträgt jährlich 270'000 Franken. Die Aufteilung der Kosten unter den Kantonen erfolgt nach ihrem Bevölkerungsanteil. Für den Kanton Solothurn beträgt der jährliche Beitrag für die Jahre 2006–2008 rund 9'000 Franken.

Nach Abschluss des Projekts finanzieren die Parteien den Betrieb der PKS gemeinsam: Die Eidgenossenschaft trägt mit einem jährlichen Beitrag von 140'000 Franken zum Betrieb der PKS bei, die Kantone bezahlen jährlich 210'000 Franken. Die Aufteilung der Kosten unter den Kantonen erfolgt wiederum nach ihrem Bevölkerungsanteil. Die jährlichen Beiträge des Kantons Solothurn ab dem Jahr 2009 werden im Laufe des Projekts PKS errechnet. Da die Kantone ab 2009 eine geringere Summe zu bezahlen haben, der Verteilschlüssel jedoch beibehalten wird, dürfte der Beitrag des Kantons Solothurn etwas geringer ausfallen.

Sollten einige Kantone der Vereinbarung nicht zustimmen und sich nicht am Betrieb der PKS beteiligen, erhöhten sich die Beiträge der kooperativen Kantone. Um die Beiträge des Kantons Solothurn berechenbar zu halten, wird die Zustimmung unter der Bedingung erteilt, dass mindestens 20 weitere Kantone (exkl. Solothurn) der Vereinbarung zustimmen. Dieses Vorgehen rechtfertigt sich, weil bei einer zu geringen Beteiligung die Aussagekraft der Statistik nicht mehr gewährleistet wäre.

1.4 Gesetzliche Grundlage zum Abschluss dieser Vereinbarung

Gestützt auf § 20 Abs. 1 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 (KapoG; BGS 511.11) kann der Regierungsrat mit dem Bund oder anderen Kantonen Vereinbarungen über die polizeiliche Zusammenarbeit abschliessen.

Gemäss Art. 80 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1) ist der Regierungsrat befugt, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu einem Betrag von 10'000 Franken zu beschliessen.

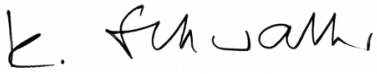
Die Zustimmung zur Vereinbarung vom 20. März 2006 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der KKJPD betreffend Projekt und Betrieb der Polizeilichen Kriminalstatistik liegt demnach im regierungsrätlichen Zuständigkeitsbereich.

2. **Beschluss**

Gestützt auf Art. 80 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1) sowie § 20 Abs. 1 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 (KapoG; BGS 511.11)

- 2.1 Der Vereinbarung vom 20. März 2006 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der KKJPD betreffend Projekt und Betrieb der Polizeilichen Kriminalstatistik wird zugestimmt, sofern sich mindestens 20 weitere Kantone daran beteiligen.

- 2.2 Allenfalls nötige Infrastruktur ist aus dem Globalbudget der Polizei Kanton Solothurn zu bezahlen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern

Polizei Kanton Solothurn

Finanzdepartement

Generalsekretär KKJPD

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD, Bundeshaus West, 3003 Bern

Bundesamt für Statistik BFS, 2010 Neuenburg